

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Nachstehende Einkaufsbedingungen werden auch ohne ausdrückliche Einverständniserklärung des Lieferers durch Annahme der Bestellung Vertragsinhalt, und zwar auch dann, wenn der Lieferer in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung die Gültigkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausschließt und wir nicht widersprechen. Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig, mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

2. Bestellung und Lieferzeit

Jede Bestellung ist, wenn die Lieferung nicht unverzüglich ab Lager erfolgt, vom Lieferer umgehend schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 2 Tagen seit Zugang widerspricht. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Wird nicht termingemäß geliefert, so haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sobald der Lieferer erkennt, dass er den bestätigten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich die Gründe und die vermutliche Dauer der Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt. Nichteinhaltung der Lieferzeit berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Nichteinhaltung des bestätigten Termins hat der Lieferer die schnellstmögliche Versandart zu wählen. Hierbei entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

3. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

4. Versand-Vorschriften und –Anzeige

Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Uns ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige zweifach einzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten hat.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

5. Lieferung und Gefahrübergang

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferers frei von allen Spesen an die von uns benannte Empfangsstelle. Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn der Partner die Ware in unser Lager eingebracht hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt bis zur Übergabe der Ware durch den Lieferer bzw. bis zur Auslieferung durch den Frachtführer oder die zur Versendung bestimmte Anstalt an uns bzw. bis zur Abnahme der Lieferer.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

6. Tätigkeit im Betrieb

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

7. Verpackung

Der Lieferer haftet für sachgemäße Verpackung. Auf dem Transport durch ungenügende Verpackung entstandene Verluste oder Beschädigungen der bestellten Waren gehen zu Lasten des Lieferers. Während des Versandes eingetretene Verluste oder Beschädigungen gelten im Zweifel als Folgen unsachgemäßer Verpackung.

In Rechnung gestellte Verpackung ist bei Rücksendung mit 2/3 des berechneten Betrages gutzuschreiben.

8. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist sofort nach Versand der Ware unter genauer Angabe der Bestellzettel-Daten einzureichen.

9. Gewährleistung und Sachmängel

Der Lieferer übernimmt die Gewähr für Material und Ausführung der uns gelieferten Waren sowie dafür, dass diese unseren Vorschriften entsprechen. Wir sind berechtigt, evtl. Mängelrügen beim Lieferer auch dann vorzubringen, wenn diese erst bei der Be- und Verarbeitung oder während des Betriebs festgestellt werden.

Unbeschadet aller weiteren gesetzlich uns zustehenden Rechte sind wir im Falle einer Mängelrüge nach unserer Wahl berechtigt,

- a) unter Rücksendung der beanstandeten Ware vom Lieferer Ersatz zu verlangen oder
- b) den gerügten Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder
- c) unter Rücksendung der beanstandeten Ware für diese von dritter Seite selbst Ersatz zu beschaffen oder
- d) den Kaufpreis zu mindern oder
- e) die Bestellung ganz oder teilweise rückgängig zu machen.

Alle uns hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen.

Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.

Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

10. Haftung des Partners

Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

11. Unsere Haftung

Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

12. Patentschutz, Muster, Werkzeuge

Der Lieferer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der von uns bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen usw.) zulässig ist. Er hat uns daher bei Verletzung fremder Schutzrechte die uns hieraus entstehenden Schäden im vollen Umfang zu ersetzen.

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug-, Modell-, Klischeekosten (Anteile) usw. in sich schließt, sind die Werkzeuge, Modelle, Klischees usw. unser Eigentum. Insbesondere gilt zwischen dem Lieferer und uns als festgelegt, dass der Lieferer die Werkzeuge, Modelle, Klischees usw. für uns in kostenlose sachgemäße Verwahr-

ung und Pflege einschließlich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser, Diebstahl nimmt und hierdurch die Übergabe ersetzt wird.

Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel darf der Partner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sollten wir nach unserem Ermessen veranlasst sein, den Lieferer zur Herausgabe der Werkzeuge usw. aufzufordern, so erkennt dieser das Verlangen ohne Widerspruch an.

13. Bestellungen-Unterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen

Alle Angaben, Zeichnungen, Muster usw., die dem Lieferer von uns überlassen werden, bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum und dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Falls nicht anders vereinbart, sind die Bestellungenunterlagen mit der Lieferung an uns zurückzusenden. Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

14. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Die Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

15. Materialbeistellung

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Der Lieferer verzichtet auf Eigentumserwerb gemäß den §§ 946 ff. BGB. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferers zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

16. Zahlungsbedingungen

Unsere Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in bar oder Wechsel entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder von 30 Tagen mit 2% Skonto oder von 60 Tagen netto.

In allen Fällen nach Rechnungsdatum, frühestens jedoch nach dem Tage des Eingangs der Lieferung bei uns.

Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Partner seine Forderung an uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zahlungs-, Erfüllungs- und Gerichtsort für alle Streitfragen ist Bamberg.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

18. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stand: 24.03.2009
CCO GmbH